

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Basel-Land
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

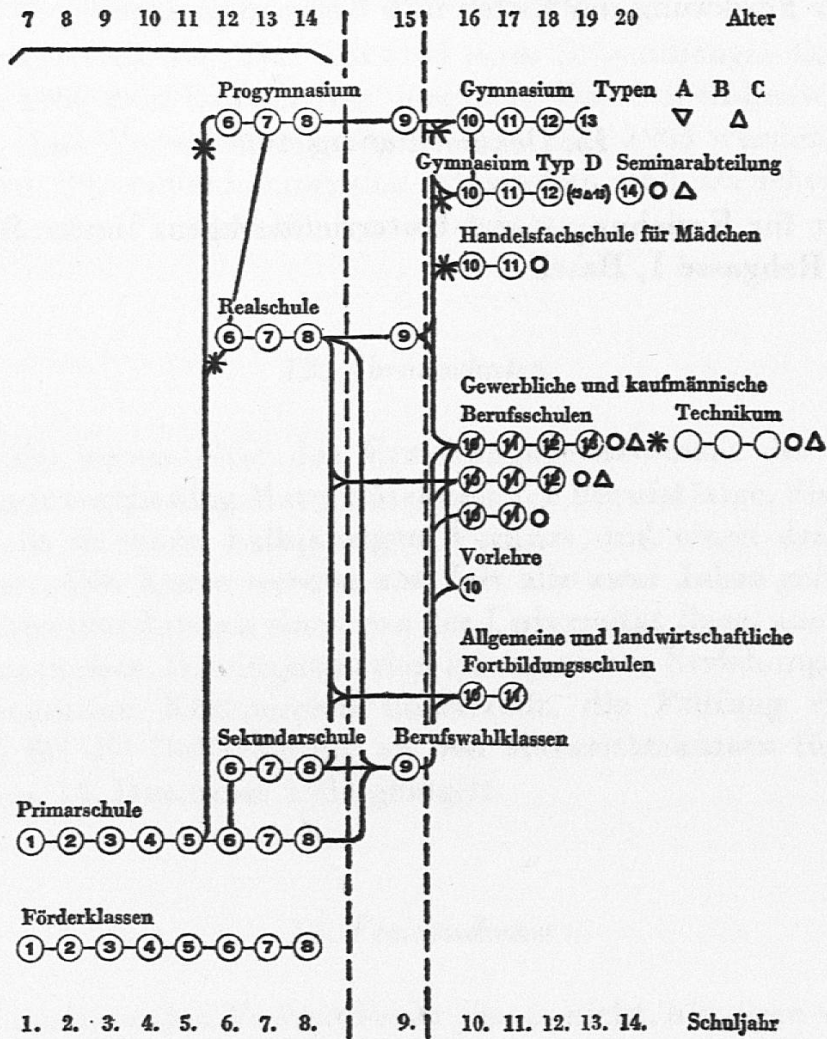
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON BASEL-LAND

Schulsystem



- ! Ende der obligatorischen Schulzeit (nach Gemeinden)
- Schuljahr
- ⊙ Nicht ganztägige Schule
- * Eintrittsexamen obligatorisch
- × Eintrittsexamen in gewissen Fällen
- Diplomabschluß
- △ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- ▽ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz vom 13. Juni 1946, mit verschiedenen Nachträgen;
Gesetz betreffend Errichtung und Führung kantonaler Maturitätsschulen (Gymnasien) mit Seminarabteilung sowie betreffend Schulabkommen für den Besuch von Maturitäts- und Mittelschulen anderer Kantone vom 24. August 1961;
Schulordnung vom 30. Dezember 1948, mit Nachträgen vom 18. Januar 1952, vom 13. April 1954 und vom 27. Juni 1961;
Reglement über die Schulinspektion im Kanton Basel-Landschaft vom 16. April 1963;
Reglement über die Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrkräften an Primar- und Realschulen vom 4. Februar 1964;
Reglement betreffend die Lehrerprüfungen und die Ausstellung der Wahlfähigkeitszeugnisse vom 28. November 1961;
Reglement für die amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen vom 6. November 1962;
Lehrplan für die Primarschulen vom 14. März 1947 und 27. März 1963;
Lehrplan für die Realschulen vom 14. März 1947, 10. Oktober 1962 und 27. Februar 1963;
Lehrplan für die Gymnasien (1966 noch nicht definitiv);
Lehrplan und Richtlinien für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 30. November 1948;
Lehrplan für die Berufswahlklassen des Kantons Basel-Land vom 7. März 1962/9. Juli 1964;
Reglement über die Aufnahme in die progymnasialen Abteilungen der Realschule vom 19. Februar 1957;
Reglement über die Aufnahme in die Realschule vom 19. Februar 1957;
Reglement über die Zeugnisse, Beförderungen und Rückversetzungen an Primar- und Realschulen vom 30. August 1957;
Reglement über die Zeugnisse, Beförderungen und Rückversetzungen an den progymnasialen Abteilungen der Realschulen vom 23. Juni 1964;
Reglement über die basellandschaftlichen Kindergärten vom 19. Mai 1953;
Reglement betreffend das Schulturnen vom 15. Februar 1949;
Reglement über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1949;
Verordnung über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 18. November 1948;

Reglement über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Mai 1951;

Lehrplan für die Fortbildungsschulen vom 20. Oktober 1949;

Landratsbeschluß betreffend die Einführung einer ganzjährigen Landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 29. November 1941;

Landratsbeschluß betreffend Führung von freiwilligen Fortbildungskursen im Anschluß an die obligatorische Primarschulpflicht vom 21. Dezember 1959;

Abkommen betreffend Primarlehrerausbildung vom 19. März/9. April 1963;

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen vom 12. März/16. März 1959;

Ferienordnung für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 25. September 1962;

Ferienordnung für die Heimschulen vom 15. Februar 1949;

Reglement über die Beschaffung und Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Juli 1963;

Reglement über die Aufsicht und das Besuchsrecht in den Realschulen durch die Rektoren der kantonalen Gymnasien vom 16. April 1963;

Reglement für die Maturitätsprüfungen der Typen A, B und C an den kantonalen Gymnasien vom 5. Juli 1966;

Reglement für die Maturitätsprüfungen des Typus D an den kantonalen Gymnasien vom 5. Juli 1966;

Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Errichtung und zum Betrieb eines Technikums beider Basel in Muttenz vom 23. Oktober 1962;

Statut über die Organisation und den Betrieb des Technikums beider Basel in Muttenz (Schulordnung) vom 2. Juni 1965;

Gesetz über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen vom 12. Dezember 1955;

Reglement über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen vom 31. August 1966;

Ordnung über den schulpsychologischen Dienst im Kanton Basel-Landschaft vom 12. Januar 1966;

Gesetz über das Pflegekinderwesen und die Kinder- und Erziehungsheime vom 24. September 1951;

Reglement über das Pflegekinderwesen vom 28. Dezember 1951.

Gesetz über die Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 29. November 1954/3. November 1958.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind Einrichtungen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten. Ihr Besuch ist freiwillig. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat erlassenen Reglement unterstellen. Eintrittsalter: 4. bis 6. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Der Kanton zählt heute 139 Kindergärten. Der Staatsbeitrag beträgt pro Abteilung Fr. 4900.—.

2. Die Primarschule

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Die *Schulpflicht* dauert acht Jahre. Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Dauer: 40 Wochen.

Die Gemeinden können für schwachbegabte Primarschüler gemeinde- oder kreisweise *Hilfskassen* errichten. Der Staat leistet an die Betriebskosten außer den ordentlichen Beiträgen an die Lehrerbesoldungen noch besondere Beiträge. Geistig zurückgebliebene Schüler, die sich auch zur Aufnahme in die Hilfsklassen nicht eignen, sind nach Vorschrift des Gesetzes in einer Anstalt unterzubringen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: obligatorisch vom dritten bis achten Schuljahr. *Kochunterricht für Mädchen*: im achten Schuljahr, sofern durch Gemeinde beschlossen.

Handarbeitsunterricht für Knaben: obligatorisch vom sechsten bis achten Schuljahr. Ein erweiterter Handarbeitsunterricht wird von der 4. bis 8. Klasse fakultativ durchgeführt.

Durch Gemeindebeschluß kann ein freiwilliges neuntes Schuljahr eingeführt werden. Von dieser Möglichkeit machten bis heute von 72 Schulgemeinden 14 Gemeinden Gebrauch.

Die *Berufswahlklasse*. Sie gibt den Schülern, die die 8. Klasse der Primarschule durchlaufen haben, die Möglichkeit, in einem 9., freiwilligen Schuljahr Berufsneigung und Berufseignung abzuklären und das in den vorhergegangenen Schuljahren erworbene Wissen und Können zu festigen und zu erweitern. Sie bietet den Jugendlichen Lebenshilfe an. Auf Gesuch hin können auch gleichaltrige Realschüler aufgenommen werden.

3. Die Sekundarschule und die Realschule

a) Als *Sekundarschulen* werden Primaroberschulen (6. bis 8. Klasse) mit obligatorischem Französischunterricht bezeichnet.

b) *Realschulen*. Sie bereiten auf Berufsschulen und höhere Lehranstalten vor und können progymnasialen Charakter haben. Die ersten drei Jahreskurse sind obligatorisch, der vierte Jahreskurs ist fakultativ. Die Realschulen schließen an die 5. Primarklasse an. Koedukation. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Schulen und Klassen obligatorisch, ebenso Hauswirtschaft und Knabenhandarbeit. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Beschaffung und die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien gehen zu Lasten des Staates.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) *Gewerbliche Berufsschulen*

Gewerbliche Berufsschulen werden in drei Gemeinden geführt. Daneben bestehen drei Vorlehrklassen.

b) *Kaufmännische Berufsschulen*

Vom Kaufmännischen Verein wird eine kaufmännische Berufsschule in Liestal geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) *Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen*

Schulzweck: geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse. Jede Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule führen. Mit Genehmigung des Regierungsrates können mehrere Gemeinden gemeinsame Fortbildungsschulen eröffnen. Kantonales Obligatorium für alle Jünglinge, die im 17. und 18. Altersjahr stehen, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule oder eine Berufsschule besuchen. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden, die auf ein ganzes Jahr oder auch auf ein Halbjahr verlegt werden können.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die schulentlassenen Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht mit mindestens 360 Unterrichtsstunden im Jahr durchgeführt. Er muß von den Mädchen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr besucht sein.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche
Schule Ebenrain, Sissach

Für die landwirtschaftliche Schule: zwei Winterkurse. Für die hauswirtschaftliche Schule: Winter- und Sommerkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen; dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

Das Technikum beider Basel

Auf Grund eines von den Kantonsregierungen Basel-Stadt und Basel-Land unterzeichneten Vertrages soll in Muttenz ein Technikum beider Basel errichtet werden. Eine erste Abteilung für Vermessungstechnik wurde im Frühjahr 1963 eröffnet und provisorisch an der Elisabethenstraße in Basel untergebracht. Ausbildungszeit: vier Semester an der vermessungstechnischen Abteilung, zwei Semester als Praktikant bei einem Vermessungsamt oder auf einem Geometerbüro. Diplomprüfung. Titel eines diplomierten Vermessungstechnikers.

7. Lehrerausbildung

Dem Gymnasium Liestal ist eine Seminarabteilung angegliedert. Sie vermittelt die berufliche Ausbildung von Primarlehrkräften. Die Seminarbildung schließt in der Regel an den Typus D des Gymnasiums an. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Semester und wird durch eine Patentprüfung beendet.

8. Die Maturitätsschulen

Der Kanton führt zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung mit Maturitätsabschluß in Liestal und Münchenstein Maturi-

tätsschulen (Gymnasien). Eintritt nach der 4. Klasse der Realschule oder im Anschluß an die progymnasiale Abteilung der Realschule. Dauer der gymnasialen Ausbildung dreieinhalb Jahre. Eidgenössische Maturitätstypen A, B und C, kantonale Maturität Typus D.

Seminarabteilung siehe Ziffer 7.

Ferner hält der Kanton Basel-Landschaft durch Abschluß von Schulabkommen oder andern Vereinbarungen, insbesondere mit dem Kanton Basel-Stadt, seinen Schülern den Weg zur Maturität und zum Lehrerberuf offen.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Der Erziehungsrat beschließt die Lehrmittel auf Antrag der Lehrmittelkommission. Herausgeberin ist die Erziehungsdirektion. Die Verteilung an die Schulen erfolgt auf Kosten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelverwaltung. Lehrmittel, die mehrere Jahre durch denselben Schüler benützt werden (Gesangbuch, Religionsbuch, Schweizer- und Kantonskarte usw.), gehen in sein Eigentum über; die übrigen Lehrmittel werden bis und mit dem Gymnasium leihweise abgegeben.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt Einkauf und Abgabe des Schulmaterials. Die Schüler erhalten das Schulmaterial unentgeltlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

10. Schulsoziale Einrichtungen

An die Kosten der Schulgemeinden für die Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder leistet der Staat Beiträge. Schülertransporte werden organisiert durch den Kanton für das Gymnasium (eine Linie), durch die Gemeinden für die Hilfsklasse und die Berufswahlklasse.

Schulärztlicher Dienst. Die Erziehungsdirektion wählt auf Vorschlag der Schulpflegen die Schulärzte, denen die ärztliche Untersuchung und Überwachung der Schüler übertragen ist und die auch auf den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu achten haben. Die Reihenuntersuchungen werden vorgenommen bei den Schülern des ersten, vierten und achten Schuljahres. Die Untersuchung hat sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose

zu erstrecken. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden vom Staat und von den Schulgemeinden je zur Hälfte bezahlt.

Schulzahnärztlicher Dienst. Der schulzahnärztliche Dienst im Kanton Basel-Landschaft hat die Aufgabe, Schüler und Eltern auf die Bedeutung gesunder Zähne aufmerksam zu machen, die im Entstehen begriffenen Fehler und Mängel am Gebiß der Schüler zu beheben sowie Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Er umfaßt sämtliche schulpflichtigen Kinder mit Ausnahme der Schüler von Privatschulen. Die Einrichtung des schulzahnärztlichen Dienstes ist für die Schulgemeinden und Heime obligatorisch. Den allgemeinen Untersuchungen haben sich alle schulpflichtigen Kinder zu unterziehen, dagegen ist die Behandlung der Zähne für die einzelnen Schüler fakultativ. Die Kosten der obligatorischen Kontrolluntersuchungen im ersten und vierten Schuljahr übernimmt der Staat. Die Bezahlung der Auslagen für die Behandlung der Schüler ist grundsätzlich Sache der Eltern oder Vormünder. Der Staat leistet an die Behandlungskosten der Primar- und Realschüler ein Sechstel. Die Gemeinden haben mindestens den gleich hohen Beitrag zu leisten.

Schulpsychologischer Dienst. Seit August 1965 besteht ein schulpsychologischer Dienst.

Nachwuchsförderung. Für Stipendien und Darlehen legte der Kanton im Jahre 1965 Fr. 1 732 150.- aus.